

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. März 2019

Nr. 12

Inhalt

Seite

Satzung zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahrs	40
--	-----------

Satzung zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahrs

Aufgrund von § 69 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99) geändert worden ist, hat der KIT-Senat unter Beteiligung des Personalrats gemäß § 74 Absatz 2 Nr. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Diese Satzung gilt für alle voll- und teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Mit unbefristet am KIT beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können in Anlehnung an diese Satzung entsprechende Einzelvereinbarungen nach § 10 Absatz 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach § 10 Absatz 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Verbindung mit § 7b des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach Maßgabe der Mustervereinbarung des Personalservice (PSE) abgeschlossen werden.

(2) Das Freistellungsjahr nach § 69 Absatz 5 LBG kann allen Beamtinnen und Beamten des KIT aufgrund der nachstehenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dienstliche Belange können einer Genehmigung insbesondere dann entgegenstehen, wenn die Bewilligungsdauer, die Verringerung oder die Verteilung der Arbeitszeit die Organisation oder den Arbeitsablauf der Dienststelle wesentlich beeinträchtigen oder für den Dienstherrn unverhältnismäßige Kosten verursachen.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

(1) Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahrs nach § 69 Absatz 5 LBG können alle Beamtinnen und Beamte beantragen, die sich einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und in der Regel seit mindestens fünf Jahren am KIT, jedoch nicht in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, beschäftigt sind.

(2) Elternzeiten (§ 46 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 79 Nr. 2 LBG in Verbindung mit § 40 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO), Zeiten einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung oder Pflege (§ 72 Absatz 1 LBG) und Pflegezeiten (§ 74 LBG in Verbindung mit § 48 und § 48b AzUVO) werden auf die Mindestbeschäftigungszeit nach § 2 Absatz 1 angerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 69 Absatz 1 bis 4 LBG) stehen einer Vollzeitbeschäftigung gleich.

(3) Die nachstehenden Regelungen gelten auch für Beamtinnen und Beamte, die sich bereits in einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 1 oder Absatz 4 befinden. Diese Teilzeitbeschäftigung muss jedoch den gesamten Bewilligungszeitraum für das Freistellungsjahr umfassen und ist der beantragten Kombination von Ansparphase und Freistellungszeitraum nach § 3 Absatz 4 zugrunde zu legen. Dabei darf der Mindestumfang der Beschäftigung nach § 69 Absatz 4 LBG nicht unterschritten werden. § 69 Absatz 10 LBG findet keine Anwendung.

§ 3 Bewilligungszeitraum, Ansparphase und Freistellungszeitraum

(1) Das Freistellungsjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, regelmäßig am Ende des Bewilligungszeitraums in vollem Umfang von der Arbeitszeit unter Weiterzahlung der anteiligen Bezüge freigestellt zu werden. Um dies zu erreichen, wird die tatsächliche Arbeitszeit ungleichmäßig über den Bewilligungszeitraum verteilt. Im ersten Abschnitt (Ansparphase) wird ein Zeitguthaben erarbeitet, das im zweiten Abschnitt (Frei-

stellungsphase) ausgeglichen wird. In dem gesamten Bewilligungszeitraum werden die Bezüge entsprechend dem gleichbleibenden Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung ausbezahlt.

(2) Das Freistellungsjahr kann während der gesamten Dienstzeit nur einmal in Anspruch genommen werden. Ein zweites Freistellungsjahr ist nur möglich, wenn die Beamtin oder der Beamte unwiderruflich erklärt, dass sich der Beginn des Ruhestands unmittelbar an den Freistellungszeitraum anschließen soll. § 69 Absatz 5 Satz 4 LBG findet keine Anwendung.

(3) Die Dauer der Freistellungsphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr. Der Freistellungszeitraum kann nur in besonders gelagerten Einzelfällen weniger als ein Jahr (mindestens jedoch sechs Monate) betragen. Hauptberuflich tätigem wissenschaftlichem Personal nach § 44 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) kann wahlweise eine Freistellung von sechs Monaten oder einem Jahr gewährt werden. Eine Freistellungsphase von weniger als zwölf Monaten gilt ebenfalls als Freistellungsjahr im Sinne von Absatz 2.

(4) Für die Kombination von Ansparphase und Freistellungszeitraum können die nachfolgenden Varianten beantragt werden, dabei darf der Bewilligungszeitraum die Gesamtdauer von acht Jahren nicht überschreiten:

1 Jahr Freistellung

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer der Freistellung	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
2/3	2 Jahre	1 Jahr	66,67%
3/4	3 Jahre	1 Jahr	75,00%
4/5	4 Jahre	1 Jahr	80,00%
5/6	5 Jahre	1 Jahr	83,33%
6/7	6 Jahre	1 Jahr	85,71%
7/8	7 Jahre	1 Jahr	87,50%

6 Monate Freistellung (0,5 Jahre)

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer der Freistellung	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
2/3	1 Jahr	0,5 Jahre	66,67%
3/4	1,5 Jahre	0,5 Jahre	75,00%
4/5	2 Jahre	0,5 Jahre	80,00%
5/6	2,5 Jahre	0,5 Jahre	83,33%
6/7	3 Jahre	0,5 Jahre	85,71%
7/8	3,5 Jahre	0,5 Jahre	87,50%

Wird gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 ein anderer Zeitraum der Freistellung als sechs Monate oder ein Jahr gewährt, richtet sich die Ansparphase jeweils nach der Dauer des Freistellungszeitraums entsprechend dem zugrundeliegenden Rechenmodell.

(5) Der Freistellungszeitraum soll unmittelbar im Anschluss an die Ansparphase in Anspruch genommen werden. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann der Beginn des Freistellungszeitraums auf einen späteren Zeitpunkt geschoben werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehrverpflichtung darf der Freistellungszeitraum nicht innerhalb der Vorlesungszeit beginnen.

(7) Soll der Freistellungszeitraum unmittelbar vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand gewährt werden, müssen Beamtinnen und Beamte unwiderruflich erklären, dass sie bei Bewilligung des Freistellungsjahrs mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten oder dass sie einen Antrag nach § 40 LBG oder nach § 39 LBG (bis zum Ablauf des Jahres 2028 in Verbindung mit Artikel 62 § 3 Absatz 1 des Dienstrechtsreformgesetzes) stellen werden.

(8) Im Falle der Unterbrechung der Ansparphase oder der Freistellungsphase aus den in § 2 Absatz 2 genannten Gründen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum in der Regel um die Dauer der Abwesenheit ohne Dienstbezüge verlängert werden. Dies gilt bei fortlaufenden oder wiederholten, längeren Dienstunfähigkeiten in der Ansparphase entsprechend. Der Unterbrechungszeitraum umfasst dann die gesamte Krankheitsphase. In den Fällen nach Satz 1 stehen Anträge auf unterhältige Teilzeitbeschäftigungen einer Unterbrechung nicht entgegen.

(9) Übernimmt die Beamtin oder der Beamte ein Wahlamt (z.B. als hauptamtliches Vorstandsmitglied) und ruht deshalb das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so wird die Ansparphase oder die Freistellungsphase ab dem Tag der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit unterbrochen. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit kann die Anspar- oder die Freistellungsphase fortgeführt werden. Im parallel bestehenden Beamtenverhältnis auf Zeit ist eine Freistellung nach § 69 Absatz 5 LBG nicht möglich und es können auch keine hierfür dienlichen Zeiten angespart werden.

(10) Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 21 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg). Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um den Zeitraum der Freistellung.

§ 4 Widerruf

Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach § 69 Absatz 6 bis 8 LBG. Auf die Möglichkeit eines Widerrufs nach diesen Vorschriften soll in der Bewilligung hingewiesen werden. Ferner soll ein Widerruf der Genehmigung erfolgen, wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst getan wurde und auch innerhalb weiterer sechs Monate keine Aussicht auf Wiederherstellung voller Dienstfähigkeit besteht. Ist ein Ausgleich der vorgeleisteten Arbeitszeit nicht mehr möglich, besteht unter den Voraussetzungen von § 71 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg ein Anspruch auf Ausgleichszahlung.

§ 5 Beförderungen

Beförderungen sind während des Bewilligungszeitraums nach Maßgabe der allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen möglich. Das Freistellungsjahr bleibt ohne nachteilige Auswirkung auf die berufliche Entwicklung der Beamtin oder des Beamten.

§ 6 Erholungsurlaub

Während der Freistellungsphase entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Ein bis zu Freistellung nicht genommener Erholungsurlaub verfällt in der Regel mit Ablauf der gesetzlichen Fristen. Ausnahmsweise kann er auf Antrag nach § 25 Absatz 4 AzUVO bis nach dem Ende der Freistellungsphase verlegt werden.

§ 7 Nebentätigkeiten

Dem Antrag auf Genehmigung des Freistellungsjahrs darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes auf die Aus-

übung nicht bewilligter genehmigungspflichtiger Tätigkeiten gegen Vergütung nach § 62 LBG zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten gegen Vergütung nach § 63 LBG nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

§ 8 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Anträge nach dieser Satzung ist die Präsidentin oder der Präsident des KIT. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuständigkeit kann für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einem Bereich zugeordnet sind, auf die zuständige Bereichsleiterin oder den zuständigen Bereichsleiter bzw. für alle anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf die Leiterin oder den Leiter des Personalservice (PSE) übertragen werden. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Leiterin oder den Leiter des Personalservice ist für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht zulässig.

§ 9 Antrag

(1) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich auf dem Dienstweg beim Personalservice einzureichen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten beizufügen. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist eine Stellungnahme der KIT-Fakultät sowie der zuständigen Bereichsleiterin oder des zuständigen Bereichsleiters beizufügen.

(2) Anträge auf Bewilligung des Freistellungsjahrs sind mit konkreter Benennung der Anspar- und Freistellungsphase spätestens sechs Monate vor Beginn der Ansparphase zu stellen. Ein Antrag auf den abweichenden Beginn der Freistellungsphase nach § 3 Absatz 5 soll in der Regel mit dem Antrag auf Genehmigung des Freistellungsjahrs verbunden werden. Er ist spätestens sechs Monate vor dem Ende der Ansparphase zu stellen.

§ 10 Beteiligungen im Genehmigungsverfahren

Der Personalservice beteiligt folgende Interessenvertretungen:

1. die Chancengleichheitsbeauftragten im Rahmen der Informationspflicht nach § 16 Absatz 3 KITG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Satzung für die Chancengleichheit für Frauen und Männer am Karlsruher Institut für Technologie (Chancengleichheitsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
2. den Personalrat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach § 75 Absatz 3 Nummer 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes, wenn beabsichtigt ist, die Bewilligung des Freistellungsjahrs abzulehnen; die Beamtin oder der Beamte ist zuvor von der beabsichtigten Ablehnung in Kenntnis zu setzen und auf die Möglichkeit, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen,
3. die Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Absatz 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bei Anträgen von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten und diesen Gleichgestellten.

§ 11 Befristete Vertretung in der Freistellungsphase

(1) Während der Freistellungsphase können Ersatzkräfte zeitlich befristet beschäftigt werden.

(2) Die jeweils im Staatshaushaltsgesetz (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in § 6a Absatz 1, Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 10 beziehungsweise § 3 Absatz 14 des Staatshaushaltsgesetzes 2018 festgelegten Regelungen und die ergänzenden Regelungen der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-

Haushaltsvollzug) in der jeweils geltenden Fassung sind für die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung beziehungsweise für die Bereiche außerhalb der Personalausgabenbudgetierung zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. März 2019

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*